

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Willmars

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG, zuletzt geändert am 16.12.1999 (GVBl. S. 521 – FN BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. §1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Willmars folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung/Gebührentatbestand

Die Gemeinde Willmars erhebt für die Benutzung ihrer Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie der Gemeinde Willmars benutzt.
Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2.) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach angelieferten Kubikmetern (cbm)

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt je Kubikmeter angelieferten Bauschutt oder Erdaushub 3,58 Euro.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild wird mit dem Entstehen fällig.

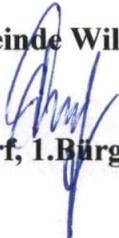
§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1993 außer Kraft.

Willmars, den 05.12.2001

Gemeinde Willmars

Pittorf, 1. Bürgermeister



Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 29.11.2001, Az. – II/1-028/29 + 028/18.1 + 028/25 + 028/25.1 – 2001 – nicht genehmigungspflichtig.